

C31/C1/A3
1st/2nd

2

Zeitschriftenabteilung
des Reichskriegsministeriums

Tag der Ausgabe: 12.8.1937

Übersetzungsliste Ziffer 37 - 877

Dieser Abdruck verbleibt bei R.L.A.

Ferner haben Abdruck 9. Abt., Ztschr.

Beantragt durch

mit Bb. Nr. 9.Abt.

Ü b e r s e t z u n g

aus

Przegląd Mierniczy.

Erscheinungsort oder =land: Warschau

Jahr: 1937 Nr. 5-6 Seite: 108/122

Band: - Heft: - Monat: Mai-Juni 1937

(Zeitschriftenliste Ziffer 34910)

Vollständig.

Überschrift (fremdsprachlich): Konsolidacja Miernictwa w Polsce.

Überschrift (deutsch): Konsolidierung (Umwandlung) des Meßwesens in Polen

Verfasser: Ingenieur Janusz Kobylinski

Übersetzer: Randewig.

DIRECTORATE
OF MILITARY SURVEY
CANCELLED
APR 23 1956
C31/C1/A3
1st/2nd

Konsolidierung (Umwandlung) des Meßwesens in Polen.

von

Ingenieur J a n u s z K o b y l i n s k i .

108
links

Unter Konsolidierung des Meßwesens in Polen ist zu verstehen: Schaffung einer solchen Organisation des staatlichen Meßwesens, die in vernünftiger Weise die Vermessungsangelegenheiten und =tätigkeiten auf die verschiedenen Behörden, ermächtigte Institute und den freien Beruf verteilt, die Herstellung einer staatlichen Wirtschaftskarte in möglichst kurzer Zeit und auf sparsamste Weise sowie das Erhalten derselben in wirklichem Zustande möglich macht und dabei die interessierten Ministerien, wissenschaftlichen Kreise und berufliche Vereinigungen bereits seit dem Frühmorgen der Unabhängigkeit des wiedererstandenen Vaterlandes umfaßt. In weit früheren Zeiten, als Polen noch geteilt war und die Triangulationsmethoden das Vermessungswesen auf neue Bahnen drängten; begannen unsere gelehrten Astronomen ihre Tätigkeit an der Durchführung dieser Arbeiten im Staate.

In die greifbaren Formen eines Planes für die Gesamtvermessung des ganzen Landes brachte sie Sniadecki, der im Jahre 1790 zusammen mit Tadeusz Czacki einen eingehenden Plan für die Schaffung einer "Landkarte" ^{es} bearbeitete, der demnach der Finanzkommission vorgelegt wurde.

Ich führe hier einige Absätze aus dieser interessanten Urkunde an, die wert ist, sie kennen zu lernen, denn der Leitgedanke und die Auffassung der ganzen Sache haben, obwohl sie hundertundfünfzig Jahre zurückliegen, auch heute ihre Wichtigkeit nicht verloren.

"Die Anfertigung einer "Landeskarte nach streng geometrischen und astronomischen Grundsätzen muß erfassen:

1.) Genaue Maße der Ausdehnung des ganzen Landes, aller seiner Provinzen, Wojewodschaften und Kreise,

2.) Bestimmung der geographischen Lage nach Länge und Breite

108
rechts

für alle hauptsächlicheren Städte nicht nur jeder Wojewodschaft, sondern auch des Kreises, sowie die Entfernung der wichtigeren Orte voneinander,

3.) Bezüglich Tiefenlage dieser Ortschaften im Verhältnis zum Spiegel der Hauptflußläufe, oder wo dies möglich ist, zu den Quellen, denen sie entspringen,

4.) Höhenlage dieser Flußläufe im Verhältnis zum Spiegel des Meeres, in das sie einmünden, woraus man die Lage aller Ortschaften des Landes im Verhältnis zum Meeresspiegel ersehen kann,

5.) Den Lauf der Flüsse, ihre Krümmungen, ihr Gefälle, alle Hilfsmittel und Hindernisse für ihre Schiffbarkeit,

6.) Die Höhe der Gebirge, ihren Verlauf, Richtung, Klüfte und Täler,

7.) Ausdehnung von Wäldern, Wildnissen und unbestelltem Grund und Boden."

109 links Weiter folgen Grundsätze, die gegenwärtig bei uns bei Anfertigung von Plänen für diese oder jene augenblicklichen Zwecke häufig vergessen werden;" eine Landeskarte soll die notwendige öffentliche Sparsamkeit befriedigen, sie soll die weiter vor angeführten Punkte ohne Fehler enthalten, sie muß mit größter Genauigkeit bearbeitet sein, das heißt: alle Messungen freier Räume und Landstücke, sämtliche hierzu gehörenden Beobachtungen müssen mit einer solchen Präzision ausgeführt sein, wie man sie nur von der Genauigkeit von Instrumenten, von der heutigen Mathematik und Astronomie und von dem Eifer der mit all diesen Hilfsmitteln ausgerüsteten Menschen erreichen kann.

Ein lückenhaftes Werk dieser Art herzustellen, heißt Kosten verschwenden und neue Ausgaben für Umarbeitung und Verbesserung desselben vorbereiten.

August Moszynski schlägt in seinem, dem König Stanislaus August im Jahre 1776 vorgelegten Entwurfe für die Beschaffung einer geo-

" 2 "

graphischen Karte Polens vor, daß für die Landesvermessung ein aus einem Direktor und drei Chefs bestehendes Departement gebildet wird, von denen jedem eine in vier Bezirke eingeteilte Provinz und jedem dieser Chefs vier ihm unterstellte Ingenieure zugeteilt werden sollen.

Charakteristisch ist der Ausgang dieses Vorschlags, bei welchem Moszyński, nach Berechnung der Gesamtkosten für Durchführung dieser Arbeiten in drei Jahren auf die Summe von etwa 10 000 Dukaten, in Voraussicht großer finanzieller Schwierigkeiten bei Verwirklichung des Planes den Vorschlag macht:

"In Anbetracht dessen, daß weder der König, noch das Gemeinwesen derart bedeutende Geldmittel besitzt, die zur Herstellung einer solchen Karte nötig sind, könnten vorstehende Ausgaben durch ein vom Landtage in der nächsten Sitzung zu beschließendes Gesetz gedeckt werden durch Einkünfte aus dem Verkauf der Karten, aus Lotterien und zum Teil aus der Verteilung (dystrybucji?) von Tabak."

Von anderen interessanten Dokumenten der Vergangenheit ist der Entwurf von Leski beachtenswert, der die Notwendigkeit der Einrichtung einer Topographenkammer vorschlägt, "in welcher die noch auffindbaren Reste der Landestopographie gesammelt bezüglich nachgezeichnet werden können."

Diese Vorschläge sind indessen niemals verwirklicht worden. Die Teilung Polens, das Napoleonische Heldengedicht (epopeja) und die geschichtlichen Niederlagen, die den schöpferischen Staatsgedanken am Frühmorgen seines Entstehens vernichteten, nahmen uns die Möglichkeit, uns auf dem Gebiete des Meßwesens zu entwickeln.

Die Frage der Landesvermessung wurde erst in der Zeit der deutschen Okkupation wieder aktuell. Die preußische Okkupationsverwaltung, die der Überzeugung war, daß Polen in dieser oder jener Form einen Bestandteil des deutschen Reiches bilden werde, hatte topogr

phische Karten und zwar besonders Katasterkarten nötig und woll
die Finanz- und die militärische Wirtschaft an deutsche Muster
lehnen. Deshalb arbeitete auch auf Auftrag des General-Gouverneur
Beseler das preußische Landesvermessungsamt einen Entwurf für die
Organisation des Meßwesens in Polen aus unter der Bezeichnung
"Organisation des Vermessungswesens im Königreich Polen."

Dieser auf 100 jährige deutsche Erfahrung gestützte prächtige Plan
führte eine völlige Zentralisierung des staatlichen Meßwesens erst
durch Einrichtung eines Zentralzivilvermessungsamtes in Warschau
mit Abteilungen für Triangulation und Präzisions=Nivellement, Kata
ster Aufnahmen, Aufnahmen für technische und wissenschaftliche
Zwecke, Schulwesen usw. Als beratendes Organ sollte eine Neben
kommission berufen werden, in welche Abgeordnete der interessier
ten Ministerien und wissenschaftlichen geographischen Institute
wie von höheren Schulen eintreten sollten.

Dem Zentralvermessungsamt sollten in zweiter Instanz zwanzig Ver
messungsämter unterstellt werden, und nach Beendigung des Vermes
sens durch die Behörden erster Instanz sollten Kreis-Katasteräm
ter in einer Gesamtzahl von rund 120 eingerichtet werden.

Dieser Entwurf wurde im Jahre 1918 in Berlin zusammen mit den Ab
geordneten der damaligen polnischen Regierung besprochen und
schließlich zur Ausführung empfohlen; zur Ausführung kam er in
dessen leider nicht. Vom hohen Werte dieses Entwurfs mag unter
anderem die Anerkennung der französischen Militärmission Zeugnis
geben, die sich sehr schmeichelhaft über den organisatorischen Ge
danken dieses Entwurfs äußert.

Die Jahre 1919 und 1920 waren eine Zeit, in der Entwürfe und Den
schriften über die Organisation des staatlichen Meßwesens wie aus
einem Füllhorne quollen; sie riefen eine lebhafte Erörterung und
heftigen Streit unter den an dieser Sache interessierten Ministe
rien und Instituten hervor, ferner unter den wissenschaftlichen

Anstalten und aller Art beruflichen Vermessungsverbänden, wissenschaftlichen Vereinigungen, sowie Wissenschaftlern auf dem Gebiete des Vermessungswesens.

In der Sorge um möglichst sachgemäße Organisation der Vermessungsangelegenheiten im Lande überboten sich einzelne Ressorts in der Bearbeitung von Entwürfen, wobei sie nur sich allein die Befugnis zuschrieben, die gesamten Angelegenheiten des Meßwesens in ihre Hände zu nehmen, und hierin die größten Vorteile für die Technik und die Volkswirtschaft erblickten.

Der historischen Wahrheit wegen muß ich bemerken, daß in diesem stillen und unblutigen Kampfe um die Vorherrschaft im Meßwesen, manchmal unter entgegengesetzten organisatorischen Auffassungen die Schärfen der Beweise kreuzend, sich dieser Angelegenheit am hitzigsten annahmen: das Ministerium der öffentlichen Arbeiten und das Kriegsministerium - sie hielten sich bei der damaligen Lage gleichzeitiger Behandlung von Vermessungsfragen für Beschaffung von Plänen und topographischen Karten für die geeignetsten Ressorts, um Vermessungsangelegenheiten in den ihnen unterstehenden Ämtern zu konzentrieren.

In kurzen Zügen erwähne ich in chronologischer Reihenfolge die Entwürfe und Denkschriften, die in jener Zeit für die Reorganisation des staatlichen Meßwesens erschienen, wobei ich ihr Hauptstreben und ihre vorherrschenden Merkmale besonders hervorhebe.

Im Mai 1918 richtete die Vereinigung polnischer Geometer in Moskau unter Führung des Professors E. Warchalowski an die Adresse des damaligen Vorsitzenden des Ministerrats in Warschau eine Denkschrift, die einen Entwurf für die Organisation der gesamten Meßfragen in Polen brachte, nämlich: Schulung, Grundlagen für die Vermessung des Staates, sowie Gründung einer Meßzentrale unter dem Namen "Geodätisches Institut."

Entwurf für Organisation der Vermessungen im Königreich Polen vom

2. August 1918, bearbeitet von Oberst Wroczyński, ehemaligem Ob-
ingenieur des ersten polnischen Korps, dem als Grundlage für de
Entwurf der von den deutschen Militärbehörden bearbeitete Entwur
für Organisation von Vermessungen vom Jahre 1918 sowie die Erge
nisse des Meinungsaustausches zwischen den deutschen Behörden u
den Vertretern der polnischen Regierung diene. Dieser Entwurf,
der eine gleichartige Organisation der Behörden und Vermessungs
ämter vorsieht, unterschied sich von dem Entwurf der deutschen
höörden dadurch, daß das Hauptvermessungsamt nach dem Entwurf de
Oberst Wroczyński den Charakter einer militärischen Einrichtung
tragen sollte.

Um das Verhältnis der militärischen Kreise dieser Frage gegenüb
aufzuklären, muß ich bemerken, daß die Hauptvermessungsverwalt
und die derselben durch ihren Wirkungsbereich unterstellten Meß
verwaltungen außer Triangulation, Präzisions=Nivellement, Messun
gen zwecks landwirtschaftlicher Reform und technischen Messungen
die topographischen Messungen zur Herstellung militärischer Kart
umfassen sollte.

Das Ende der deutschen Macht und die Wiedergeburt des Vaterlande
schoben die Entwürfe für die Organisation des Meßwesens etwas we
ter hinaus, aber bereits im Januar 1919 erschien eine in der Kar
lei des Staatschefs und im Präsidium des Ministerrats vorgelegte
Denkschrift der Versammlung polnischer Geometer in Warschau, mit
der sachlich begründeten Notwendigkeit, ein "Hauptmeßamt" einzu-
richten, das vor allem nicht die mehr oder weniger engen und zei
weiligen Bedürfnisse nur eines Ministeriums sondern allgemein
staatliche Interessen berücksichtigen sollte.

Das Hauptvermessungsamt sollte nach diesem Entwurf eine außermin
sterielle Einrichtung sein und dem Ministerrate direkt untersteh
Ein charakteristisches Merkmal außerdem, und im Lichte des gegen

wärtig brennenden Herantretens an die Angelegenheit - ein ausgeprägt nachteiliges Merkmal, war das völlige Zentralisieren sowohl der Messungen und Vervielfältigungen für militärische Zwecke sowie die Übertragung aller Ausführungstätigkeiten an dieses zentrale Organ, ohne Schaffung von Vermessungsabteilungen in den Kreisen und Wojewodschaften.

Zu derselben Zeit ging beim Präsidium des Ministerrats eine Denkschrift des Ringens der Meßingenieure beim Verein der Techniker in Warschau ein, der seinen Entwurf nach denselben Grundsätzen aufbaut, wie der Entwurf der 1. polnischen Geometer-Versammlung. Unverständlich für uns ist heute die Tatsache, daß diese beiden Entwürfe topographische Vermessungen für ausgesprochen militärische Zwecke hartnäckig organisch mit dem bürgerlichen Hauptmeßamt vereinigen, obwohl zu jener Zeit bereits das Militärgeographische Institut bestand, daß durch Umgestaltung der durch den Generalstab vom Kriegsministerium übernommenen topographischen Sektion gebildet worden war.

Der Ring der Vermessungsingenieure verfißt nachdrücklich seinen auf der 1. allgemeinen Vermesserversammlung in Warschau angenommenen Entwurf und begründet in vorausschauender Weise die Notwendigkeit der Verwirklichung desselben in folgender Weise: " wir betonen noch einmal, daß unser Gedanke keine Neuheit in Europa ist, und daß wir bei Bildung eines neuen Staates auf jedem Daseinsgebiete eine weiße Karte zu unterschreiben haben, die man besser und leichter auf einmal gut und planmäßig unterschreibt als in Abschnitten, die man unzulänglich und erst später "allmählich verbessert", selbstverständlich mit großem Aufwand materieller Kosten". Leider wurde weder dieser noch ein anderer besserer oder schlechterer Entwurf verwirklicht, und die pessimistischen Voraussagen des Ringens der Vermessungsingenieure gingen voll in Erfüllung.

Nach diesen beiden ersten Entwürfen ging dem Präsidium des Ministerrats bezüglich dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der gesetzgebende Landtag durch Gesetz vom 29. April 1919 die allgemeine Landesvermessung und die geometrischen Sonderaufnahmen für die Herstellung von Katasterkarten übertragen hatte, eine Reihe von Denkschriften und Entwürfen in dieser Angelegenheit zu. Ich erwähne die wichtigeren.

Die auf Anregung des Professorenkollegiums der polytechnischen Schule in Lemberg bearbeitete Denkschrift betr. Einrichtung eines staatlichen Geodätischen Instituts in Polen, eines Instituts von allgemein staatlichem Charakter und zivil-militärischer Zusammensetzung. Die Denkschrift der polnischen Gesellschaft von Meßbeuten in Lemberg vom 19. September 1919 betr. Schaffung einer staatlichen Vermessungsdirektion in Warschau. Diese Denkschrift sieht durch Vereinigung aller damaligen Vermessungsämter, wie Meßgruppen des M.R.P. (Ministerium für öffentliche Arbeiten) mit Triangulationsbüro, Vermessungsabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Staatsdomänen, sowie Militärgeographisches Institut, in 2. Instanz die Schaffung von Wojewodschafts-Vermessungsdirektionen bezüglich von Grundkataster-Merkdirektionen vor, sowie in 1. Instanz die Bildung von Kreisvermessungsämtern in dem ehemals russischen Landesteile, und von Grundkataster-Kreisämtern in dem ehemals preußischen und österreichischen Landesteile. Oberster Leiter der staatlichen Vermessungsdirektion sollte ein vom Staatsoberhaupt auf Antrag des Präses des Ministerrats ernannter und diesem verantwortlicher Präsident sein.

Die Denkschrift der polnischen geographischen Gesellschaft betr. Zentralisierung geodätischer, topographischer und kartographischer Arbeiten in Polen begründet die Nötwendigkeit einer Zentralisierung

dieser Vermessungen und der Bildung eines obersten Meßinstituts zivil-militärischen Charakters.

Die an das Ministerium für religiöse Konfessionen und öffentliche Aufklärung gerichtete Denkschrift der polnischen wissenschaftlichen Akademie vom 23. Oktober 1919, die die Notwendigkeit des Zentralisierens von Vermessungsangelegenheiten anerkennt und die Bildung eines Zentral-Meßinstituts vorschlägt, dessen Befugnis eine von der Staatsregierung ernannte besondere Kommission im Einzelnen bearbeiten soll.

Im Verfolg dieser Denkschriften berief das Präsidium des Ministerrats im Oktober 1919 eine Minister-Konferenz ins Ministerium für öffentliche Arbeiten, in welcher der Grundsatz einer Vereinigung des staatlichen Meßwesens angenommen und die Bearbeitung der Entwurfseinzelheiten einer Unterkommission unter Leitung des Ministers für öffentliche Arbeiten anvertraut wurde.

Diese Unterkommission bearbeitete nach langen Beratungen einen Gesetzentwurf, zu welchem ihre sämtlichen Mitglieder ihr Einverständnis ausdrückten, und welches danach von der gesamten Kommission angenommen und auf den Weg der Gesetzgebung gebracht werden sollte. Zu eben dieser Zeit traten die Militärbehörden mit einem eigenen Entwurf auf, der die Abgabe aller Vermessungsarbeiten unter militärische Leitung vorschlug. Dieser dem Ministerrat vorgelegte, aber von diesem nicht bestätigte Entwurf hatte indessen zur Folge, daß der Präsident des Ministerrats anordnete, Vertreter der interessierten Ministerien, der wissenschaftlichen Kreise und der Berufsvereinigungen zu einer Enquete einzuladen, um die Ansichten zu hören und den endgültigen Entwurf sowie Anträge betr. Organisation des staatlichen Vermessungswesens zu formulieren.

Diese Enquete fand am 11. und 12. Oktober 1920 im Ministerium der öffentlichen Arbeiten statt unter Vorsitz des verstorbenen Ministers Ingenieur G. Narutowicz und des Vizeministers Ingenieur H. Dudek unter Teilnahme von 31 eingeladenen Persönlichkeiten, die sieben wissenschaftliche Institute, acht berufliche und wissenschaftliche Vereinigungen und sechs interessierte Ministerien und Behörden vertraten.

Der Beginn der Ansprache, mit welcher Minister Narutowicz die Beratungen eröffnete, lautete folgendermaßen:

"Zweck der heutigen Enquete werden Beratungen sein betr. Bildung eines staatlichen Instituts, in welchem die Ausführung staatlicher Meßarbeiten vereinigt werden soll. Die Erfahrung anderer Staaten hat gezeigt, daß ein Verteilen der Meßarbeiten auf verschiedene Dienststellen nicht ökonomisch ist und weder dem wissenschaftlichen noch dem praktischen Zwecke entspricht - es soll deshalb ein Institut ins Leben gerufen werden, das die oberste Leitung auf dem Gebiete des Meßwesens in sich faßt.

Das Gesetz vom 29. April 1919 hat bestimmt, daß die grundlegenden Messungen d.h. Triangulation und Präzision-Nivellement sowie besondere Meßarbeiten für Karten des Grund und Bodens zum Arbeitsbereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten gehören, weshalb das Ministerium auch die Ansicht der Herren in dieser für den Staat wichtigen Angelegenheit hören, und auf Grund der heutigen Beratungen den endgültigen Entwurf bearbeiten und ihn an den Ministerrat und den Landtag bringen möchte."

Voraussetzung für den vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeiteten Entwurf, der der Ausgang für die Beratungen sein sollte, war die Zentralisierung des Vermessungswesens in einem Amt dem staatlichen Geodätischen Institute beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, unter Belassung bestimmter Meßausführungen (age

beim Militär sowie unter Ausschluß von Vermessungen für Bodenreform, die als außerordentlich dringend zu jener Zeit schnell, wenn auch nur flüchtig ausgeführt werden mußten.

Die Stellung des beantragten Amtes sollte eine im Rahmen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten völlig selbständige sein. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten war der Ansicht, daß die Schaffung eines außerministeriellen, d.h. parlamentarisch nicht verantwortlichen Amtes unter den damaligen Verhältnissen nicht stattfinden dürfe, u.a. aus Gründen ökonomischer Natur, und hielt sich auf Grund des Landtaggesetzes vom 29. April 1919 gleichzeitig für das einzig zuständige Ressort, um eine derartige Institution bei sich zu bilden.

Ein weiterer Gedanke des Entwurfs war die Einsetzung einer beratenden und billigenden wissenschaftlichen Körperschaft in Gestalt eines staatlichen Meßrates, in den Vertreter wissenschaftlicher Kreise und beruflicher Vereinigungen eintreten sollten. Bei der Enquete äußerten sich alle ihre Teilnehmer und besprachen im Besonderen die Voraussetzungen für die zukünftige Organisation des staatlichen Meßwesens, wobei ich einige der geäußerten Ansichten, als sehr wertvoll und von grundlegender Bedeutung und gleichzeitig auch heute noch wesentlich, in Kürze anführen will: Professor Dr. Ernst, Vertreter der Universität Lemberg sagte, daß er Anhänger der Zentralisierung in weitester Bedeutung dieses Wortes sei, sowie daß diese Zentralisierung eine vollständige sein müsse. Diese völlige Zentralisierung sei im Entwurf des M.R.P. (Ministerium der öffentlichen Arbeiten) nicht zu sehen, es sei von ihr nur eine Spur zurückgeblieben, weil zu Gunsten anderer Ministerien zuviel nachgegeben worden sei.

Professor Ingenieur Ponikowski, Vertreter des Politechnikums Warscha

bemerkte, daß er die Frage der Bezeichnung für sekundär halte. Hinsichtlich der Stellung des "Meßinstitut" in der staatlichen Rangordnung wäre es vom theoretischen Standpunkte aus gesehen gut, wenn es unabhängig sei, aber man dürfe nicht auf dem theoretischen Standpunkte verharren. Ein solches zentrifugales Streben in der zu schaffenden staatlichen Organisation sei ungesund. Vor allem ergibt sich von finanzieller Seite aus die Notwendigkeit, allgemeine, rechtliche und Finanzabteilungen zu bilden, was wiederum eine ganze Anzahl von Beamten nötig macht. Man müßte daher vielleicht den theoretischen Standpunkt aufgeben und sich dahin einigen, es irgendeinem anderen Ressort anzugliedern. Herr Lubowidzki, Abgeordneter des Finanzministeriums erklärte, daß das Finanzministerium in der Frage der dienstlichen Unterstellung vor allem nicht der Bildung eines außerministeriellen neuen Amtes zustimmen könne. In Polen bestünden zuviel Behörden, die es nirgendwo in Europa gibt und nicht geben darf. Es sei dies unter Gesichtswinkel gewisser Persönlichkeiten oder Kreise geschehen, ohne gehöriges Verständnis für die Bedürfnisse und Interessen des Staats, die Schaffung eines neuen Amtes würde erhebliche Kosten verursachen.

Professor Kuzniar, Vertreter des geologischen Instituts in Warschau bemerkte, daß er sich im damaligen Zustande unseres Staates kein Institut vorstellen könne, welches außerhalb eines Ministeriums in normaler Weise funktionierte. Daher dürfe das Meßinstitut, wenn es sich normal entwickeln sollte, kein außerministerielles Fachamt sein, sondern müsse mit einem ressortmäßigen Ministerium vereinigt werden.

Inh. Latinek, der Abgeordnete des Ministers des ehemals preussischen Landesteils und gleichzeitig ein hervorragender Sachverständiger für Katasterangelegenheiten, erklärte sich im Namen

seines Ministers mit der Abgabe von Katastermeßarbeiten auf dem Gebiete des ehemals preußischen Landesteils an das Vermessungsamt einverstanden. Im weiteren Verlauf der Enquete äußerte er die bemerkenswerte Ansicht, daß die allgemeine Aufgabe der Enqueten sich darin ausdrücke, daß der Kataster einer technischen Dienststelle bezüglich einer technischen Behörde unterstellt werden müsse. Einzig und allein das Finanzministerium behaupte, und zwar ohne welche sachlichen Gründe, daß der Kataster zu ihm gehören müsse. Die gesamte technische Welt habe sich mehrfach dahin geäußert, daß der Kataster einer technischen Behörde angewiesen werden müsse. Der Beweis hierfür seien die ihrer Zeit von Verein polnischer Feldmesser bearbeiteten Denkschriften. Was bei uns auf diesem Gebiete geschieht, sei nur eine gewöhnliche Trägheit (inercja) und die Fortsetzung veralteter Einrichtungen.

Ing. Kasinski, Vertreter des Hauptlandesamts, gab u.a. folgende Erklärung ab:

- 1.) Die Zentralisierung des Meßwesens ist auch für gehörige Organisation der Landesvermessung erwünscht, sowie zu rationeller Ausnutzung, der für allgemeinstaatliche Zwecke von den einzelnen Ministerien, Behörden und Instituten für eigene Bedürfnisse ausgeführte Messungen,
- 2.) Der Tätigkeitsbereich der Vermessungszentrale hat zu umfassen: die Gesamtleitung aller Messungen im Lande, das Ausgleichen der von den einzelnen Ministerien und Behörden ausgeführten Meßarbeiten sowie die Ausführung grundlegender Vermessungen und besonderer Aufnahmen von allgemein-staatlicher Bedeutung (d.h. die Bedürfnisse vieler Ministerien und der Gemeinschaft

bedeutungsvoll.

Im Namen der Ingenieure und Architekten in Posen erklärte Ing. Lebinski, daß diese vorbehaltlos die Notwendigkeit einer Zentralisierung des Meßwesens anerkennen, was indessen im Entwurf der Vermessungssektion des M.R.P. nicht völlig durchgeführt ist, da gewisse Ausnahmen gemacht werden. Wenn diese Zentralisierung eine zeitliche sein sollte, so müsse dies im Gesetze klar und deutlich zum Ausdruck kommen. Um den Gedanken der Zentralisierung recht zu erhalten, würde es im höchsten Maße angezeigt sein, das Meßinstitut als zwischenministerielle Einrichtung ins Leben zu rufen. Wenn man sich aber die Schwierigkeiten klar macht, denen man begegnet, so kann man nicht um jeden Preis dabei verharren, denn wenn das Entstehen des Instituts für notwendig gehalten wird, würde man nicht wollen, daß es nur deshalb zustandekommen sollte, was als größtes Übel angesehen werden müsse.

Ebenso muß, wenn sich einige Ministerien der Vereinigung des Meßwesens in einer Zentrale widersetzen, das Institut trotz dieser Ministerien zustandekommen.

In der Namens des Vereins polnischer Feldmesser in Warschau vorgelegten Erklärung äußerte Z. Majewski u.a., daß die Zentralisierung des Meßwesens in diesem Wortes engster Bedeutung durchgeführt werden müsse. Am erwünschtesten würde sein, wenn das Meßinstitut eine von keinem Ministerium abhängige Einrichtung ins Leben gerufen würde - unter einem Präsidenten mit den Rechten eines Fachministers; sofern jedoch die Verwirklichung dieses Gedankens mit Rücksicht auf die Interessen des Staates nicht möglich sei, sollte das Meßinstitut unter Zusicherung weitgehendster Selbstverwaltung für dasselbe beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten bleiben, als dem einzigen Ministerium, das verschiedene Zweige der Technik umfasse.

Dem Kriegsministerium und dem Hauptlandesamt müsse ein gewisser durch staatliche Notwendigkeiten bestimmter Arbeitsbereich vorbehalten, jedoch mit der Bedingung, daß dieser Bereich nicht über

jedoch mit der Bedingung, daß dieser Bereich nicht über die vorerwähnten Notwendigkeiten hinausgehe, und mit dem Vorbehalt engsten Einvernehmens mit dem Meßinstitut in allen Meßfragen.

Es müsse eine allmähliche Übertragung des gegenwärtig in Kleinpolen und Posen bestehenden und im ehemaligen Kongreß-Königreich entstehen sollenden Grundkatasters an das Meßinstitut, als an das am meisten dazu berufene Institut angestrebt werden.

Namens der Akademie der Wissenschaften äußerte sich Professor Sawicki, folgendermaßen:

"Wir sind der Ansicht, daß eine Zentralisation der Meßtätigkeiten in Polen in weitgehendster Weise durchgeführt werden muß. Demgemäß sind wir der Meinung, daß Vermessungsarbeiten, die bisher das Hauptlandesamt und die Kataster Evidenz geleitet haben, rücksichtslos in den Tätigkeitsbereich des staatlichen Meßinstituts übergehen müssen, das evtl. eine besondere Abteilung aufstellt und besondere Fachleute zur Ausführung dieser Arbeiten abordnet. Außerhalb des Tätigkeitsrahmens des staatlichen Meßinstituts können, unserer Meinung nach nur die Rücksichten auf das Heer bleiben. Sofern es nicht gelingen sollte, auch auf diesem Gebiete Grundlagen für gemeinsames Arbeiten zu schaffen durch Bilden besonderer militärischer Abteilungen im staatlichen Vermessungsinstitut, was sehr erwünscht wäre - so meinen wir, daß eine für beide Schwesterinstitute, das zivile und militärische, eine klare und wünschenswerte Abgrenzung ihrer Geschäftskreise eintreten muß. Vizeminister Dudek begründete unter Zusammenfassung der geäußerten Ansichten die Notwendigkeit der Zentralisierung des staatlichen Meßwesens sowie der Schaffung eines staatlichen geodätischen Instituts beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten und sprach sich gegen Bildung des Instituts als wissenschaftliche Einrichtung aus, das in einem solchen Falle nur eine zwischenministerielle Dienststelle beim Präsidium des Ministerrats sein könne.

Im weiteren Verlauf seiner Ansprache lenkte er die Aufmerksamkeit auf ein sehr wesentliches Moment: "Meßämter werden nicht nur in Warschau in Betrieb sein, sondern hauptsächlich in den Wojewodschaften und Kreisen d.h. es muß eine Behörde sein, die von der höchsten bis zur untersten staatlichen Zelle ausführende Organ haben muß."

Auf dieser Sitzung wurde eine besondere Kommission gewählt, die den endgültigen Gesetzentwurf betr. Schaffung des Meßinstituts bearbeiten sollte. Als Material für die Bearbeitung dieses Gesetzes sollte das Protokoll über die auf der Enquete geäußerten Ansichten dienen, sowie der in den Einzelheiten vortreffliche Gesetzentwurf, der von Ing. Latinek bearbeitet und im Namen des Departements der öffentlichen Arbeiten des Ministeriums des ehemals preußischen Landesteils aufgestellt war.

Der Gesetzentwurf über Bildung des staatlichen Meßinstituts wurde ausgearbeitet und danach von dieser Kommission auf einer am 10. November 1920 abgehaltenen Sitzung angenommen.

Die Hauptpunkte dieses Gesetzentwurfs lauteten:

Artikel 1. Zwecks Ausführung allgemeiner und besonderer Vermessungen zur Beschaffung einer, den allgemein staatlichen Bedürfnissen entsprechenden staatlichen Karte der Republik, sowie um Vermessungsmethoden = und richtungen im Staate einheitlich zu gestalten, wird ein staatliches Meßinstitut gebildet.

Artikel 2. Als beratendes Organ in Meßangelegenheiten wird P.I.M. (polnischen Institut für Meßwesen) ein Staatsmeßrat geschaffen, bestehend aus von höheren Schulen, wissenschaftlichen Instituten und Berufsverbänden gewählten Vertretern sowie Abgeordneten der interessierten Ministerien.

Artikel 3. Das staatliche Meßinstitut gehört administrativ und dienstlich zum Ministerium der öffentlichen Arbeiten. An seiner Spitze steht ein Präsident mit dem Charakter eines Staatssekretärs.

Staatssekretärs sowie zwei vom Staatsoberhaupte ernannte Vizepräsidenten.

Artikel 8. Um Einheitlichkeit der Richtungen und Methoden der von anderen staatlichen Behörden auszuführenden Messungen zu gewährleisten, wird ein zwischenministerielles Meßkomitee gebildet.

Zum Tätigkeitsbereiche des Instituts sollen alle das Meßwesen betreffenden Angelegenheiten und Messungen im Staate gehören, ausgenommen: 1.) Ausführung von Messungen für militärische Zwecke, herstellen von Vervielfältigungen und Beschaffung topographischer Karten für staatliche Zwecke aller Art, die weiterhin dem militärgeographischen Institut belassen bleiben, sowie 2.) Ausführung von Vermessungen für landwirtschaftliche Zwecke, die dem Hauptlandesamt verbleiben. Diese beiden Institute sollen ihre Arbeiten hinsichtlich Methoden und technischer Form sowie Ausnutzung ihrer Arbeiten für allgemein staatliche Zwecke im Einvernehmen mit dem staatlichen Meßinstitut ausführen.

Die abgehaltene Enquete und der Plan für Reorganisation des Meßwesens in Polen fanden sogar im Auslande Widerhall, Beweis hierfür war das Angebot einer ausländischen Firma an die Regierung im Jahre 1920 aus Vermessung des ganzen Landes.

Trotz der Anstrengungen des damaligen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, trotz der seitens einer Anzahl hervorragender Vertreter der Wissenschaft und des Meßberufs aufgewendeten ungeheuren Arbeit, ja sogar trotz der einstimmigen Ansicht dieser Kreise über die die Konsolidierung des staatlichen Meßwesens betreffenden Hauptdinge, wurde auch dieser Plan nicht verwirklicht.

Wem ist das zuzuschreiben?

Der in ihren Folgen zerstörenden Ohnmacht, dem bösen Willen, wenn ich mich so ausdrücken darf, gekränkter Ministerien oder auch

was indessen bezweifelt werden muß, dem Unverstande und der Unterschätzung der Wichtigkeit dieser Angelegenheit durch die entscheidenden Faktoren im Staate?

Die Jahre 1919 und 1920 waren eine Zeit, in der das Schicksal staatlichen Meßwesens hin und her schwankte, sie bildeten den brennendsten Augenblick in der Geschichte der Kämpfe um die richtige Organisation der Meßbehörden in Polen. Niemals vorher und nieher vermochte diese Angelegenheit die Gemüter so zu erhitzen, breite wissenschaftliche und berufliche Kreise und so viele interessierten Ministerien in ihren Wirbel zu ziehen.

Es ist nur zu beklagen, daß selbst der minderwertigste der damals eingebrachten Entwürfe nicht Wirklichkeit wurde. Der Zustand des staatlichen Vermessungswesens, wie wir ihn heute haben, würde sicher kein derart bedauernswerter sein.

Manchmal wurden später von der Rednertribüne des Landtags her Dinge, die die Konsolidierung des Meßwesens im Staate betrafen direkt oder indirekt berührt, und gelegentlich der Herausgabe eines Gesetzes über vereidigte Feldmesser faßte der Landtag in seiner Sitzung am 2. April 1925 einen Beschluß, durch den die Regierung aufgefordert wurde, sich im Sinne von Beschlüssen fachmännischer Kreise in kürzester Zeit mit der Angelegenheit des staatlichen Meßwesens durch Zentralisieren der bisher gescheiterten Tätigkeiten (agend) und Unterstellung derselben unter eine Behörde zu befassen. Mehr als einmal wurde auch in den folgenden Jahren in den Spalten der Fachpresse und in Denkschriften die durch Berufsverbände an die Regierung gerichtet waren, die Frage der Vereinheitlichung des Meßwesens in Polen wenn auch nur vereinzelt berührt und sachlich begründet, welche Vorteile dies für die Technik und Ersparnisse des Staatsschatze bietet.

Ich erinnere hierbei an:

- 1.) Den Beschluß der II. Versammlung polnischer Technikerver-

bände in Posen im Juni 1919, es solle ein staatliches Meßinstitut beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Warschau ins Leben gerufen und in ihm alle Abteilungen des staatlichen Meßwesens vereinigt werden.

2.) Den Beschluß der Hauptversammlung polnischer Geometer im Jahre 1929 in Posen betr. Beschleunigung der Arbeiten der Landestriangulation.

3.) Den Beschluß der I. Versammlung von Meßingenieuren, Zöglingen des Lemberger Politechnikums im Februar 1933 im Lemberg betr. Berufung eines staatlichen Meßinstituts sowie von Wojewodschaftsabteilungen oder -direktionen und Kreismeßämtern, als Behörden II. und I. Instanz.

Man könnte auf diese Weise ein ganzes Register von Denkschriften anführen, die nach Gedankengang, organischem Aufbau, Absicht, vollem Verständnis für die mangelhafte Organisation der Meßangelegenheiten in Polen übereinstimmen, sowie von Entwürfen, deren vorherrschendes gemeinsames Merkmal die Anschauung war, daß es für eine einheitliche und gleichzeitig sparsamste Behandlung der Meßangelegenheiten in Polen nützlich ja sogar unentbehrlich ist, das ganze staatliche Meßwesen in einzelnen Instanzen zusammenzudrängen, es in allen seinen Erscheinungen in möglichst vereinfachte Rahmen aufzunehmen und es einem technischen Ministerium zu unterstellen.

Ein nachteiliges Merkmal fast aller Entwürfe aber war der zu weitläufige Aufbau der III. Instanz - der staatlichen Meßbehörde, der Hauptmeßbehörde bzw. des geodätischen Instituts - wie die Projektentmacher zu verschiedenen Zeiten die oberste Meßbehörde nannten, mit Direktoren und Vizedirektoren, mit Abteilungschefs usw. an ihrer Spitze - einer kostspieligen Organisation, die zu den Finanzverhältnissen und den bescheidenen Budgetmöglichkeiten des Staates nicht paßte.

Ein anderer, und wie es scheint wesentlicherer Grund, weswegen die

zu den verschiedenen Zeiten und von den verschiedenen Ministern unternommene Zentralisierung aller für die verschiedenen Ressorts ausgeführten Vermessungen nicht zu einer richtigen Organisation der Meßbehörden führte, waren: entweder Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Ressorts, oder die Befürchtung, den eigenen, den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Ministerien durch eine zentrale, sämtliche Meßangelegenheiten bei sich konzentrierenden Institution nicht gerecht zu werden, oder auch die zu scharf umrissenen Unterschiede der Ansichten über die Frage der Zentralisation in einer obersten Institution sowie der Gesamtheit der Vermessungsangelegenheiten für militärische Zwecke.

Von nicht geringem Einfluß auf das Verschieben der Angelegenheiten auf spätere Zeit waren auch Meinungsunterschiede und Schwierigkeiten bei Bestimmung des Charakters dieser Institution: ob sie eine rein militärische, eine zivilmilitärische sein oder ausschließlich von Zivilpersonen geleitet werden sollte.

Heute sehen wir, in einer gewissen Perspektive, fast schon in historischer Beleuchtung, mit Bedauern auf soviel - ohne Ergebnis - verschwendete Kraftanstrengungen, aufgewendete Arbeit auf dieser und der Gegenseite.

Mit großer Befriedigung, in der Überzeugung von der ungeheuren Wichtigkeit dieses Augenblicks bemerke ich, daß wir gegenwärtig in der glücklichen Lage sind, daß dieses Problem, eines der hauptsächlichsten und entscheidenden für Versuche im Vereinigen aller Meßtätigkeiten, vom Leben selbst in der Weise gelöst ist, daß die Vermessungen für militärische Zwecke abgetrennt worden sind und im militärgeographischen Institut beim Kriegsminister besonders ausgeführt werden.

Ausdruck des Verständnisses für die Notwendigkeit einer Reorganisation des staatlichen Meßwesens seitens der Regierung in den

letzten Jahren war die Berufung von A. Prystor vom Komitee für Vermessungsangelegenheiten beim Ministerium für öffentliche Arbeiten durch den Präsidenten des Ministerrats im Februar 1932. Aufgabe des aus Vertretern der interessierten Ministerien bestehenden Komitees war Bearbeitung von Entwürfen für das Statut und ein Reglement einer Zentralmeßbehörde, die sämtliche grundlegenden und besonderen Meßangelegenheiten in sich vereinigte, sowie die Bearbeitung einer einheitlichen Vermessungsvorschrift für sämtliche Meßarbeiten.

Bevor das Komitee für Meßangelegenheiten ins Leben trat, fand eine zwischenministerielle Konferenz statt, die am 12.1.1932 auf Veranlassung und unter Leitung des Ministers für öffentliche Arbeiten, des Generals Ing. Norwid - Neugebauer, des großen Sachwalters in der Frage der Bildung des Zentralvermessungsamtes und des Gedankens der Schaffung einer Staatswirtschaftskarte abgehalten wurde.

Auf dieser Konferenz wurden nach ausgiebiger Erörterung des Themas "Grundlagen für Vereinfachung des Meßwesens und die Herstellung einer Staatswirtschaftskarte" sowie besonderer Bedürfnisse der einzelnen Ministerien, obwohl die Notwendigkeit des Zusammenhandelns und gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiete des Meßwesens anerkannt wurde, doch gleichzeitig wieder gewisse Schwierigkeiten in der technischen Übereinstimmung der Interessen einzelner Ressorts hervorgehoben.

In der einzigen am 5. März 1932 abgehaltenen Vollsitzung wurden die Kommissionen für Bearbeitung der Vorschrift für das Komitee sowie anderer grundsätzlicher Fragen aus dem Gebiete des Meßwesens zutage gefördert.

Die Unterschiede der Anschauungen über Zentralisierung der gesamten Meßangelegenheiten bei einem Amte, die in der Zwischenzeit zu-

tage traten verursachten eine Beschränkung der Tätigkeiten des Komitees lediglich auf die Rolle eines den Beginn der Verhandlungen der einzelnen Ressorts für die Bearbeitung von Plänen 1:5 000 und größeren Maßstabs ausgleichenden Organs, sowie auf Erleichtern gegenseitiger Benutzung von Vermessungsergebnissen, technischem Personal und Gerät, Bearbeitung von Vermessungssituationen usw., d.h. auf Vorbereitungsarbeiten für späteres Vereinen von Meßtätigkeiten in einer Behörde.

Die Frage der Zentralisierung des Meßwesens wurde abermals verfallen und auf diese Weise die auf das Komitee gesetzten Hoffnungen der Meßkreise begraben.

Obwohl bei den weiteren Arbeiten des Komitees von der Reorganisation des Meßwesens abgesehen wurde - der Hauptaufgabe, für die das Komitee hauptsächlich geschaffen war, wurde die für den Meßbetrieb in Polen überaus nützliche Tätigkeit des Komitees in den einzelnen Kommissionen im Zusammenhange mit der Aufhebung des Amtes des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Verfügung des Präsidenten der Republik vom 21. Mai 1932 unterbrochen.

Diese Verfügung verteilte die Vermessungsangelegenheiten noch der Zuständigkeit des Ministers des Äußeren wurde die Aufsicht über die Geometer, die von den Kommunalverbänden auszuführenden Vermessungen und teilweise die Unterhaltung der Staatsgrenzen zugewiesen; andere Dinge, wie grundlegende Landesvermessungen, Vermessungen der Staatsgrenzen und Sondervermessungen für staatliche Zwecke wurden dem Tätigkeitsbereich des Verkehrsministers übertragen.

Die folgenden Jahre im Betrieb des polnischen Meßwesens waren von dem Stillstands und allmählichen Zerfalls der bei manchen Ressorts noch ziemlich starken Meßkammern, des Zusammenschmelzens früherer Departements und Abteilungen zu kaum ein oder mehrere

Personen umfassenden Referaten.

Die Zersplitterung der Meßtätigkeiten ist zur Zeit auf einen entschieden schädlichen Stand gelangt.

Die durch Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unterbrochenen Arbeiten des Komitees für Vermessungsangelegenheiten übernahm im Dezember 1935 das Verkehrsministerium als Erbe von Rechten und Pflichten der Meßangelegenheiten des aufgelösten Min. der öffentlichen Arbeiten.

Auf ein die Reorganisation des staatlichen Meßwesens erstrebendes Unternehmen des Meßbüros des Verkehrsministeriums hin sowie nach Durcharbeitung dieses Problems durch das Rechtsbüro der Verwaltung des Präsidiums des Ministerrats, ermächtigte der Herr Premier Zydran Koscialkowski durch Verfügung vom 30. Januar v.J. den Herrn Verkehrsminister zu einer Wiederaufnahme der Tätigkeit des Komitees für Meßangelegenheiten. Dieses aus abgesandten aller an Vermessungsangelegenheiten interessierten Ministerien bestehende Komitee hat die Aufgabe, den Koordinatenplan für das staatliche Meßwesen zu bearbeiten und die für diesen Arbeitsbereich erforderlichen Gesetzentwürfe und Vorschriften vorzubereiten.

Welches ist gegenwärtige Stand des Vermessungswesens in Polen, der wenn ich mich so ausdrücken darf - Ausgangsstand für die zukünftige Organisation der Vermessungsbehörden ist?

Der augenblickliche Stand der Organisation des staatlichen Vermessungswesens stellt sich folgendermaßen dar:

Beim Verkehrsministerium:

1.) Das Vermessungsbüro mit den Rechten eines Departements, das in sich die vom ehemaligen Triangulationsbüro ausgeführten Arbeiten sowie den größeren Teil der ehemaligen Meßabteilung des aufgelösten Min. der öffentlichen Arbeiten vereinigt; es umfaßt:

a) Die allgemeinen Vorschriften und Instruktionen für Ausführung

grundlegender und besonderer Messungen,

- b) Die astronomischen Messungen und die grundlegende Landestriangulation im Verein mit der Triangulationsabteilung des Militärgeo. Instituts,
- c) Die Messungen für das grundlegende Landes-Nivellement,
- d) Die Beaufsichtigung der auszuführenden Messungen für Eisenbahnen, Wege und Wasserläufe,
- e) Die Vermessung der Staatsgrenzen, sowie
- f) das Sekretariat des Komitees für Vermessungsarbeiten.

2.) Die Luftphotographische Abteilung der polnischen Fluglinie "Lot", die jetzt bereits im großen Maßstabe luftphotogrammetrische Messungen für Städte, Gegenden und für Klassifizierung von Grund und Boden ausführt.

Das Militärgeographische - Institut vereinigt in sich sämtliche Vermessungsangelegenheiten und Verwirklichungen für milit. Zwecke und führt außerdem Messungen aus: der grundlegenden Landestriangulation im Verein mit dem Meßbüro des M.K. (Eisenbahnministeriums)? sowie die besondere Triangulation für eigene Zwecke.

Beim Ministerium des Inneren in der Abteilung für Siedlungsbau des technischen Bau-Departements - das Vermessungs-Referat, welches mit den ihm unterstehenden Meßreferaten bei den Wojewodschaftsämtern umfaßt:

- a) Aufsicht über vereidigte Geometer,
- b) Unterhaltung der Grenzzeichen,
- c) Beaufsichtigung der vom Kommunalverbänden auszuführenden Messungen, sowie

d) Herausgabe von Instruktionen und Vorschriften für das Vermessen von Städten und anderen Ansiedlungen.

Beim Finanzministerium das bisherige Katasterreferat in der Verwaltungsabteilung des Steuern-Departements, u

zur Zeit die Oberklassifizierungskommission, welcher der gesamte Kataster von Klein-Polen, Posen und Schlesien unterstellt worden ist, und dessen eigentliche Aufgabe im Ausführen der Bodenklassifizierung im gesamten Lande für Finanzzwecke besteht.

Beim Ministerium für Ackerbau und Bodenreform in der Abteilung für Zoll (scalenia)? und Landesregulierung des Departements für landwirtschaftliche Einrichtungen - das Vermessungsreferat, welches in Verbindung mit den Landwirtschafts-Meßabteilungen bei den Wojewodschaftsämtern mit seinem Personal Vermessungen ausführt und die auszuführenden Messungen beaufsichtigt, die mit dem Umbau des landwirtschaftlichen Organismus zusammenhängen.

Außerdem werden bei der Hauptdirektion der Staatswälder im Referat für Besitzstand und den Direktionen der Staatswälder häufig Messungen größeren Umfangs für Forstbewirtschaftung ausgeführt.

Beim Ministerium für Industrie - und Handel im Hauptamt für Vermessungen - die Sektion für Längen- und Zeitmessungen, die die Prüfung von Längenmessungen und gravimetrische Messungen ausführt.

Außerdem führt in II. und I. Instanz eine ganze Anzahl von Instituten, Ämtern, Gegenden und Städten Vermessungen aus.

Die gegenwärtige Organisation des staatlichen Vermessungswesens wie sie sich nach Auflösung des Min. für öffentliche Arbeiten, des Min. f. landwirtschaftliche Reformen, Kreis- und ländlichen Bezirksämtern und Katasterämtern unter allgemeiner Übernahme deren Mängel und Fehler herausgebildet hat, ist gekennzeichnet durch: weitgehendste Verzettlung der Meßtätigkeit auf die einzelnen Ressorts und möglichste Einengung ihres Tätigkeitsbereichs bei Erfüllung eigener Vermessungsaufgaben, mangelnde Gleichordnung der von den einzelnen Ressorts ausgeführten Meß-

arbeiten, Fehlen eines Ziels, das im Herstellen und im Erhalt
Wirtschaftskarte des Staates im wirklichen Zustande bestehen
Fehlen eines entsprechenden Nachweises der bisherigen ausgefü
Arbeiten, die sich aus vorstehenden Mängeln ergebende Vielweg
der Arbeiten und die sehr häufig vorkommende Ausführung von Me
beiten gleicher oder sich nähernder Art von ganzen Landstriche
durch verschiedene Ämter und Institute;

Das Fehlen allgemein gültiger Gr
sätze, Vorschriften und Vermessun
instruktionen, die auf gleichartige Behandlung vo
arbeiten von Einfluß sind und infolge davon nach Maßstab, Form
technischem Wert gleichartiges Vermessungsmaterial ergeben sol
Grundsätzliche Organisationsfehl
die bei vielen Ämtern und Institut
Dinge rein technischer Art, nur d
Zweckes wegen, völlig nicht techni
schen Einheiten übergaben (wcieliŷy) un
diese Weise der Leitung nicht zuständiger Personen unterstellt
was einerseits das bei diesen Ämtern beschäftigte Meßpersonal
richtigen fachmännischen Überwachung beraubte, andererseits ein
Überlegenheit anderer Berufe über den Meßberuf schuf und diesen
die Stufe des ausführenden Technikers zweiter Klasse herunter-
drückte; Das Fehlen einer vernünftigen
Wirtschaft mit Gerät und Vermessru
inventar und in gewissem Maße auch
mit Personal, was von ungünstigem Einfluß ist, die
völlig programmäßige Durchführung von Meßarbeiten in sehr weite
Umfängennicht möglich macht und gleichzeitig die Ausführungskos
durch Ankauf kostspieliger Instrumente aus dem Auslande seitens
einzelner Institute, häufig nur zu vorübergehenden Zwecken, übe

ohne sich nach anderen Ämtern und Instituten umzusehen, die solche Instrumente bereits besitzen;

Mängel in der polnischen Gesetzgebung für Meßwesen : u.a. Fehlen eines Gesetzes über dauernde Abgrenzung von Grund und Boden, welches den heute so häufigen Grenzstreitigkeiten ein Ende machen und auf dem Lande üblichen Prozeßwesen einen Riegel vorschieben würden sowie Mängel im Gesetz über vereidigte Geometer, das einen Zwang zur Überweisung von Meßplänen und Meßarbeiten aus privaten Meßkanzleien, im Falle ihrer Auflösung oder des Todes eines vereidigten Geometers, an staatliche Meßarchive ausüben und dadurch die Möglichkeit einer Vergeudung häufig sehr wertvollen Meßmaterials beseitigen soll.

Sämtliche vorerwähnten Mängel haben als Ergebnis unserer zur Zeit mangelhaften Organisation des staatlichen Meßwesens in der Meßwelt ein nicht geringes Durcheinander hervorgerufen, dessen nachteilige Folgen sich im gesamten technischen und wirtschaftlichen Leben des Landes infolge Fehlens einer richtigen Meßunterlage fühlbar machen und die bisher für diesen Zweck sowohl aus der Staatskasse, wie auch der Tasche der Gemeinschaft verausgabten Geldsummen in keinem Verhältnis zum erreichten Erfolg ungeheuer vermehrt haben.

Ich muß erwähnen, daß nach flüchtigen Berechnungen, das Staatsbudget für Meßarbeiten in Polen, außer den Summen, die für die mit technischen Arbeiten eng zusammenhängenden und nicht besonders nachgewiesenen Messungen ausgegeben sind, ohne die für diesen Zweck von der Gemeinschaft hergegebenen Summen mitzunehmen - jährlich über 20 Millionen Złoty beträgt.

Zu nachdrücklicherer Illustration des gegenwärtigen Zustandes des staatlichen Meßwesens führe ich einige Dinge aus diesem Gebiete an die auf baldige und richtige Erledigung warten:

Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 21. Mai 1932 betr. Auflösung der Dienststelle des Ministeriums der öffentlichen Arbei

teilte die Angelegenheiten der Vermessung und Erhaltung der S
grenzen in der Weise, daß die Unterhaltung der Grenzzeichen d
Staates dem Ministerium des Innern übertragen wurde, während
gleichzeitig die Vermessung der Grenzen und das Setzen der Gr
zeichen in die Zuständigkeit des Verkehrsministeriums übergin
Für die Anordnung der Arbeiten zur Unterhaltung der Grenzzeich
vom Ministerium des Innern an das Verkehrsministerium richt
es verletzte die Bestimmungen des Gesetzes über die Staatsgren
vom 9. Juni 1936 nicht, welches das Vermessen der Grenzen und
Setzen von Grenzzeichen der Zuständigkeit des Verkehrsminister
überließ, und die Erhaltung der Grenzzeichen den Wojewodschaft
organen für allgemeine Verwaltung anvertraute.

Auf diese Weise wurde der ganze Komplex technischer Grenzfrag
Vermessung und Unterhaltung der Staatsgrenzen, ebenso andere,
Wegehydrographische, Wege-, Brücken-, Vorflut- und Eisenbahnfr
beim Verkehrsministerium vereinigt - dem Ressort, das an Vert
und Ausführung von Grenzfestsetzungen in deren technischem Te
stärksten interessiert ist.

Ein typisches Beispiel für nicht vorhandene Gleichordnung von
sachen ist die gegenwärtige Lage der Meßarbeiten bei den Wojew
schaftsämtern, die nach Auflösung des Direktoriums der öffentl
chen Arbeiten und der betreffenden, der ehemaligen Meßabteilung
ehemaligen Min. der öffentlichen Arbeiten unterstellten Vermes
sungssektionen entstanden ist, ferner im Zusammenhange damit d
Übergehen der sogen. Vermessungsreferenten in den Etat des Min
Innern.

Die Vermessungsarbeiten bei den Wojewodschaftsämtern werden ge
wärtig unabhängig und nur für eigene Zwecke bei den Wege- u. Wa
bau-Abteilungen bezüglich bei den Wasserwegsabteilungen ausgef
wie auch bei den Landvermessungs- u. Wasser-Meliorations-Abteil
für Ackerbau und Ackerbaureformen; der Meßreferent aber, ein B

der Wegebauabteilung führt bei den meisten Wojewodschaftsämtern nur die Aufsicht über die vereideten Geometer und Arbeiten der Selbstverwaltung sowie Unterhaltung der Grenzzeichen, d.h. nur über die ihm nach Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom Min.d.Innern übertragenen Sachen.

Aus vorstehendem ist zu ersehen, daß die Vermessungsreferenten, die außer den Leitern der Landesvermessungsabteilungen bei den Wojewodschaftsämtern die einzigen voll fachmännischen Meßbeamten sind, wegen ihrer beschränkten Befugnisse bei der jetzigen Organisation der meisten Wojewodschaftsämter nicht die richtigen Faktoren sind, um Vermessungsarbeiten im Gebiete einer Wojewodschaft und unterstehender Dienststellen zusammenzufügen (koordynować).

Eine bunte, wenn auch nicht rühmliche Illustration für die beim Meßwesen bestehenden Verhältnisse ist die Tatsache, daß es zurzeit bei uns etwa acht grundsätzliche, zu verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Ressorts und für verschiedene Arbeiten herausgegebene verbindliche Meßinstruktionen gibt, ohne die durch einzelne Ämter und Illustrationen, Magistrate und Büros herausgegebenen Instruktionen und Vorschriften mit zu rechnen, deren zwangsweise Anwendung durch Geometer diesem die Ausführungen von Arbeiten erschwert und a Folgeerscheinung Material von verschiedener Genauigkeit, abweichend äußerer Form und daher auch Wert liefert.

Kennzeichnend für die Vermessungsverhältnisse in Polen ist die gegenwärtige Organisation des im übrigen nur in den südlichen und westlichen Wojewodschaften bestehenden Katasters.

Die Beibehaltung zweier voneinander abweichenden Katastersysteme in den Wojewodschaften des ehemals preußischen und ehemals österreichischen Landesteils bis auf den heutigen Tag sowie die Auflösung der Katasterämter am 1. August 1933 und Überweisung der Angelegenheiten rein technischer und mit dem Finanzwesen nur sehr lose durch Lieferung von Material für die Grundsteuer zusammenhängender

Ämter an Finanzämter - begründen die Notwendigkeit einer Reorganisation auf diesem Gebiete, das für das Leben des Staates, als Hypothekenunterlage und für die Sicherheit von Grundeigentum so wichtig ist.

Die richtige organisatorische Lösung dieses ungeheuer großen des Vermessungsdienstes würde - übereinstimmend übrigens mit den Vorschlägen, die in einer Veröffentlichung enthalten sind, welche im Jahr 1933 vom Zentralverein staatlicher Meßingenieure in Lemberg unter dem Titel "Grundkataster im Lichte von Zahlen und der Wirklichkeit" herausgegeben worden ist und deren dem Leben so naheste Bemerkungen nichts an Wichtigkeit verloren haben - folgende sein: Die Vereinigung der Katasterabteilungen bei den Finanzkammern, sowie der Katasterreferate bei den Finanzämtern zu entsprechenden Vermessungskammern bei der zu bildenden Hauptverwaltung der neuen Meßorganisation in II. und I. Instanz, unter gleichzeitiger Aufnahme der Arbeiten zwecks Vereinfachung beider Kataster.

Bei der Organisation der Meßbehörden könnten die jetzigen Katasterkammern I. Instanz unter Ausnutzung ihrer Organisation, ihres Personals, technischen Geräts und ihrer Archive die Grundlage für den Entwurf vorgesehenen Kreisvermessungsämter werden.

Noch ein Beispiel und zugleich ein Beweis, der die baldige Wiederorganisation oder besser Organisation von Meßämtern begründet, die vom Finanzministerium unternommenen Bodenklasseneinteilungsarbeiten, die sich entweder auf das vorhandene Vermessungsmaterial stützen oder auf Pläne und Ausarbeitungen, die während der gegenwärtigen Klasseneinteilung erhalten werden, ist als rein technisches Problem mit Meß-Charakter ein erstklassiges, auf hohes Maß zugeschnittenes Vermessungsunternehmen, dessen Ausführungskosten sich in mehreren 10 Millionen Zloty ausdrücken werden.

Mit diesem Unternehmen haben die Vermessungskreise in richtiger

Weise auch die Einführung des Katasters in den Wojewodschaften des ehemals russischen Landesteils verbunden, wie auch die Einführung von Meßmethoden auf Grundlagen, die eine vernünftige Ausnutzung der so gewonnenen Meßpläne und =Operationen auch für andere technische sowie wirtschaftliche Zwecke möglich machen; die in Verbindung mit der Klasseneinteilung des Grund und Bodens gewonnenen Pläne könnten der Anfang für die Wirtschaftskarte des Staates werden.

Das Fehlen eines entsprechenden obersten Vermessungsinstituts das in dieser Angelegenheit eine maßgebende Stellung einnehmen könnte und in gewissem Maße auch finanzielle Rücksichten waren der Grund, daß dies Unternehmen nicht auf breiterer Vermessungsbasis durchgearbeitet wurde, sowohl hinsichtlich technischer Grundlagen und Methoden zu seiner Verwirklichung, wie auch hinsichtlich der organischen Gestalt der Abteilungen, die sich mit der Klarstellung und Unterhaltung des durch die Klasseneinteilung erhaltenen Vermessungsmaterials zu befassen haben.

In wie hohem Maße die Klasseneinteilung des Grund und Bodens eine Aufgabe der Vermessung ist, und wie weit Vermessungsangelegenheiten vereinte Behandlung verlangen, das beweist die Tatsache, daß auf dem am 10. u. 11. Februar d.Js. im Finanzministerium unter Teilnahme von Abgeordneten interessierter Ministerien abgehaltenen Konferenz über Klasseneinteilung von Grund und Boden die Frage der Organisation von Vermessungsämtern an erster Stelle stand - Vermessungsämtern, die nicht nur das jederzeitige ersichtlich machen (utrzymywanie ewidencji) der Meßausführungen und der als Ergebnis der Durchführung der Bodenklassifizierung entstandenen Bodenregister als Aufgabe hatten, sondern auch sämtliche Vermessungsangelegenheiten I. u. II. Instanz sammeln sollten.

Diese wenigen, wenn auch nur aus einigen mir besser bekannten Teilen des Meßwesens stammenden Beispiele habe ich angeführt, um

die gegenwärtigen Verhältnisse
serem Meßwesen ersichtlich zu ma-
chen, um festzustellen, daß der ge-
schaffene Zustand das Ergebnis ei-
unrichtigen Organisation des sta-
tlichen Meßwesens und daß eine ein-
heitliche Organisation dieser An-
legenheiten in weitestem Umfange
notwendig ist - und zwar nicht vom Standpunkte von
teressen oder der Befriedigung von Bedürfnissen und Vorteilen
auch Unbequemlichkeiten für einzelne Ministerien, sondern led-
lich vom billigen und richtigen Standpunkte des allgemein-sta-
tlichen Vorteils und Interesses unter möglichst völliger Befrie-
dung der Bedürfnisse aller interessierten Ressorts und Institi-
tionen sowie des gesamten technischen und wirtschaftlichen Le-
des Landes.

Auf welche Grundlage muß die Reorganisation des staatlichen Ver-
messungsdienstes gestützt werden, damit sie einerseits die Be-
nisse aller interessierten Ressorts befriedigt und gleichzeitig
das beharrliche Streben nach Verwirklichung und im aktuellen
stande erhalten der auf grundlegende Messungen gestützten "Sta-
Wirtschaftskarte" möglich macht - andererseits aber, daß die
Organisation möglichst ökonomisch und ohne Erschütterungen im
Wirtschaftsleben sowie im staatlich-technischen Dienste durchge-
führt werden kann.

Unter Anlehnung an die wertvollen, in der Enquete des Jahres 1
enthaltene Gutachten sowie an die bisher in Entwürfen und Denk-
schriften niedergelegten Gedanken will ich den Versuch machen,
Voraussetzungen festzulegen und ein Bild des Entwurfs für die
Organisation der Vermessungsbehörden zu skizzieren, und danach
Ziel und die Vorteile, die die Einführung dieser Organisation
Leben für den Staat ergeben wird.

Ich lege Verwahrung dagegen ein, daß der Organisationsentwurf
ich sogleich hiernach besprechen werde, obwohl von mir zusammen

gestellt, nicht der meinige ist, da in der Frage des Meßwesens in Polen alles, was gesagt werden kann, bereits von jemand anderem gesagt oder geschrieben worden ist.

Voraussetzungen, unter denen die neue Organisation des Vermessungswesens im Staate durchzuführen wäre:

1.) Die Aufsicht über das gesamte Meßwesen muß in einem Ministerium konzentriert werden, mit Ausnahme der Messungen und Vervielfältigungen für militärische Zwecke, die weiterhin beim Kriegsministerium zu verbleiben hätten.

2.) Die Frage, welches Ministerium die Aufsicht übernimmt und in einem bestimmten Maße das gesamte staatliche Meßwesen in sich konzentriert, ist keine wesentliche; in jedem Falle muß dies, um eine Häufung der Meßangelegenheiten auf dem Gebiete der Wojewodschaften zu ermöglichen, eins der Min. sein, die ihren entsprechenden Vertreter bei den Wojewodschaftsämtern haben.

Für die Zentralisierung des Meßwesens im Staate würde unbestreitbar das heute nicht bestehende Ministerium d. öffentlichen Arbeiten das richtigste sein.

Unter den augenblicklichen Verhältnissen ist das richtigste hier für das Verkehrsministerium als vollkommen technisches Ressort und Erbe der meisten Rechte und technischen Aufgaben des aufgelösten Min. d. öffentlichen Arbeiten.

3.) Es ist eine einheitliche Organisation der Meßabteilungen I. und II. Instanz und ihre Vereinigung mit der Hauptverwaltung notwendig; die Verbindung einer Meßabteilung mit der Hauptverwaltung in der II. Instanz ist beim Wojewodschaftsamt besonders wichtig.

4.) Äußerst notwendig ist Organisation von Kreis- und Wojewodschaftsarchiven und Übersichten über Pläne als Bestandteile der betreffenden Meßkammern I. und II. Instanz.

5.) Grundlegende Vermessungen auch der Staatsgrenzen müssen im Hinblick auf ihren allgemeinen Charakter und die Notwendigkeit

ihrer genauen und einheitlichen Ausführung auf dem Gebiete des ganzen Landes durch besonders organisierte Leitungen oder ausführende Abteilungen bei der III. Instanz ausgeführt werden.

6.) Besondere Messungen bis zur Zeit der Herstellung der Staatswirtschaftskarte werden außer durch vereidigte Geometer von den eigentlichen Staats- und Selbstverwaltungsbehörden sowie von den mächtigsten Instituten ausgeführt, die eine geodätische Unterlage für ihre Arbeit nötig haben, aber unter Aufsicht der eigentlichen Meßorgane oder nach den allgemein geltenden Instruktionen und Vorschriften.

7.) Die Vermessungsabteilungen in den Bezirken müssen vor allem ein Archiv anlegen und einen Nachweis führen über die von vereidigten Geometern sowie von allen zur Ausführung von Vermessungen berechtigten Ämtern und Institutionen hergestellten Pläne; sie sind verpflichtet sein, die Pläne mit operatami(?) in die Archive der ständigen Vermessungsämter zu schaffen.

8.) Zur Ermöglichung einer rationellen Organisation von Vermessungsangelegenheiten, einer Übersicht über das Planmaterial und einer sachgemäßen Beaufsichtigung der durch Ämter und vereidigte Geometer auszuführenden Vermessungen sind in einem Ressort und dem ihm unterstehenden Abteilungen I. und II. Instanz zu vereinigen:

a) Aus dem Tätigkeitsbereiche des Verkehrsministeriums: die Sachen der grundlegenden Vermessungen (Triangulation), Präzisions-Nivellement, der Vermessungen der Staatsgrenzen, der Aufsicht über Vermessungen von Eisenbahnen, Straßen und Gewässern, sowie die Sachen des Sekretariats des Komitees für Vermessungsangelegenheiten.

b) aus dem Tätigkeitsbereiche des Ministeriums des Innern: die der Unterhaltung der Staatsgrenzen, der Aufsicht über vereidigten Geometer und über die durch Selbstverwaltungen auszuführenden Vermessungen,

c) aus dem Tätigkeitsbereiche des Finanzministeriums:

die der Bestandsnachweise der Planarchive und der Katastervermessungen.

9.) Im Zusammenhange hiermit müßten in jedem Ressort vereinigt werden:

- a) aus dem Verkehrsministerium - der Tätigkeitsbereich des Vermessungsbüros (mit Ausnahme der Vermessungen der grundlegenden Triangulation, die das milit. geograph. Institut sammeln würde) mit Personal, Meßgerät und Archiv,
- b) Aus dem Ministerium des Innern - der Tätigkeitsbereich sowohl des Meßreferats der Abteilung für Siedlungsbau des Ministeriums, wie auch der Meßreferate der Wegebauabteilungen der Wojewodschaftsämter mit Personal, Gerät und Archiv,
- c) aus dem Finanzministerium - der Kataster mit dem gesamten Nachweisungsapparat, Personal, Meßgerät und Planarchiven der Kammern und Finanzämter.

Die im Zusammenhange mit der Umgestaltung des landwirtschaftlichen Gefüges auszuführenden Vermessungen würden weiter im Min.f. Ackerbau und Bodenreform verbleiben, doch mit dem Hinzufügen, daß bei diesen Arbeiten die allgemein gültigen Vermessungsinstruktionen Anwendung finden und die endgültigen Vermessungs-Ausarbeitungen (elaboraty) in die entsprechenden Planarchive geschafft werden.

Staatliche Unternehmen-Staatseisenbahn und Forsten - haben Vermessungen für ihre Bedürfnisse in ihren fachmännischen Meßkammern auszuführen, jedoch unter Aufsicht zuständiger Meßbeamten und unter Anwendung der allgemein-gültigen Vermessungsinstruktionen. Die Oberkommission für Klasseneinteilung mit den unterstellten Wojewodschafts- und Kreisklassifizierungskommissionen, die nur vorübergehend für das Ausführen der Klassifizierung von Grund und Boden im Staate organisiert wird, würde weiter dem Finanzministerium unterstehen.

Unter diesen Voraussetzungen würde die neu einzuführende Organisation

der Meßbehörden mit Ausnahme des militärgeographischen Instituts, das bereits jetzt sämtliche Spezialvermessungen und Vervielfältigungen in sich vereinigt sich folgendermaßen darstellen:

In III. Instanz:

Komitee für Meßangelegenheiten beim Verkehrsministerium - zwischenministerielles Organ, dessen Aufgabe im ordnen, entwerfen und begutachten aller Fragen auf dem Gebiete des Meßwesens besteht.

Das Sekretariat des Komitees wird vom Zentral-Vermessungsbüro des Verkehrsministeriums Weisungen erhalten(?).

Das Institut bez. Zentralvermessungsbüro des M. K. (Verkehrsministerium) mit den Rechten eines Departementoberste Meßbehörde, im ersten Organisationsstadium mit zwei Abteilungen, nämlich:

Verwaltungsabteilung (Pm. A.), die zu umfassen hätte:

- a) Allgemeine Büroangelegenheiten,
- b) Aufsicht über das Vermessergewerbe,
- c) Aufsicht über die Vermessungskammern, I. und II. Instanz,
- d) Nachweis und Schutz der Vermessungs- und Staatsgrenzzeichen,
- e) Angelegenheiten der Gesetzgebung und des Meßschulwesens,
- f) Herausgabe von Katalogen (Triangulationspunkte, Höhenzeichen)
- g) Zusammenkünfte sowie Landes- und internationale Meßausstellungen
- h) Preiskurante und Zahlungswesen,
- i) Nachweis der ausgeführten Vermessungsarbeiten,
- j) Sekretariat des Komitees für Meßangelegenheiten A. Kanzlei und B. das Zentral-Instrumenten-Magazin.

Die technische Abteilung (Pm. T.) würde umfassen:

- a) die Triangulationsvermessungen (II. bis IV. Ordnung einschl. Ortsnetze),

- b) Die Vermessungen des Präzisions-Nivellements,
- c) Unterhaltung und Vermessungen der Staatsgrenzen,
- d) Vorschriften und Meßinstruktionen,
- e) Aufsicht über die von Vermessungsabteilungen der Wojewodschaftsämter und den diesen unterstehenden Vermessungsämtern ausgeführten Vermessungen,
- f) Aufsicht über die von Kommunalverbänden ausgeführten Vermessungen,
- g) Kontrolle und technische Beaufsichtigung der von den Bezirksdirektionen der Staatsbahnen für eigenen Bedarf ausgeführten Vermessungen,
- h) technische Aufsicht über die luftphotogrammetrische Abteilung der P.L.L. (polnische Luftfahrtliga Lot),
- i) technische Aufsicht über die von der Hauptdirektion der Staatsforsten ausgeführten Vermessungen.

Für die Ausführung der Triangulationsvermessungen, des Präzisions-Nivellements sowie der Vermessungen und Unterhaltung der Staatsgrenzen wie auch andere Vermessungen besonderer Art, werden besondere Leitungen bez. Ausführungsabteilungen gebildet.

Das Zentralvermessungsbüro würde in Angelegenheiten der grundlegenden Triangulation mit dem militärgeographischen Institut zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit des Zentralvermessungsbüros und der unterstehenden Vermessungsorgane mit der ~~Hauptklassifizierungskommission~~ und den ihr unterstehenden Wojewodschaft- und Bezirkskommissionen bei der Klassifizierung von Grund und Boden wird durch besondere Vorschriften geregelt.

In II. I n s t a n z .

V e r m e s s u n g s a b t e i l u n g e n b e i d e n W o j e w o d s c h a f t s ä m t e r n mit vier Abteilungen:

1.) V e r w a l t u n g s a b t e i l u n g (Pm. A.) würde umfassen:

- a) Allgemeine Angelegenheiten der Abteilung,
- b) Aufsicht über die Bezirksvermessungsämter,
- c) Aufsicht über das Meßgewerbe,
- d) Nachweis und Schutz der Vermessungszeichen,
- e) Preiskurante und Bezahlung für Vermessungsarbeiten sowie
A. die Kanzlei und B. das Instrumentenmagazin.

2.) Die technische Abteilung (Pm.T.):

- a) Triangulationsangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des Präzisions- und technischen Nivellements,
- c) Aufsicht über die durch Kommunalverbände und Rayons auszuführenden Vermessungen.
- d) Aufsicht über Vermessungen für die Bestandaufnahme von Staatsgebiet,
- e) Vermessungen für Wegezwecke, Gewässer und grundlegende Meliorationen,
- f) Vermessungen für Kataster und Hypothek,
- g) Vermessungen für Klasseneinteilung von Grund und Boden,
- h) Vermessungen für bergmännische Zwecke (bei den Wojewodschaften ^{Schlesien} Krakau und Kielce).

3.) Die Abteilung für Neuvermessung (Pm.N.):

- a) Ausführung ergänzender Vermessungen,
- b) Ausführen von Messungen, die mit Wege- und Gewässerbelehnungen (inwestycjami?) zusammenhängen,
- c) Planmäßige Ausführung neuer Vermessungen für Herstellungen der staatlichen Wirtschaftskarte.

4.) Das Wojewodschaftsarchiv für allgemeine und Katasterpläne (Pm.Ar.) sowie Vervielfältigung.

Die Vermessungsabteilungen arbeiten mit den Abteilungen für Ackerbau und Bodenreform zusammen bei Vermessungen, die in Verbindung mit der Umgestaltung des landwirtschaftlichen Gefüges stehen und von ländli

chen Vermessungsabteilungen ausgeführt werden.

Die bei Parzellierung und komasacji(?) gewonnenen Vermessungsergebnisse kommen in das entsprechende Planarchiv.

In I. I n s t a n z .

Bezirksvermessungsämter (Pm.) bez. Vermessungsreferate bei den Starosteien

1.) Bezirksplanarchiv:

a) Kammerrevision der Vermessungsergebnisse und Pläne bei Aufnahme derselben in das Bezirksplanarchiv.

Normalisierung (der bisher ausgeführten Pläne)

c) Nachweisung und Aufbewahrung von Vermessungsergebnissen und Plänen,

d) Nachweis und Schutz von Vermessungszeichen (Triangulationspunkten, Höhen- und anderer Zeichen),

e) Anfertigung und Ausgabe von Urkunden (an Parteien?) von Vermessungsurkunden, die.....?.....

f) Vorbereitung geeigneten Materials als Unterlagen für Finanzämter bei Bemessung der Grundsteuer;

2.) Unterhaltung der Staatsgrenzzeichen (in Grenzdistrikten);

3.) Ausführung ergänzender und besonderer Vermessungen für den Bedarf der Staatsverwaltung I. Instanz auf Anordnung der Wojewodschafts-Meßabteilungen.

4.) a) Registrierung des Staatsgeländes;

b) Beteiligung an Bodenabschätzungskommissionen bei staatlichen Ämtern und Behörden sowie bei Kommunalverbänden;

c) Beteiligung an Grenzkommissionen in der Eigenschaft als Vertreter des Staatsschatzes.

Die Ausführung von Vermessungen durch Distriktsmeßämter müßte auf das unerläßliche Minimum wenig umfangreicher Messungen für dringende Bedürfnisse der Staatsverwaltung erster Instanz beschränkt wer-

den weil der Zweck des Bestehens dieser Ämter hauptsächlich im Inventarisieren von Vermessungsmaterial besteht und weil auf die Weise eine ungesunde Konkurrenz vermieden wird die zwischen den Meßbeamten und dem freien Meßgewerbe entstehen könnte.

Die Leistung beim Herstellen der Staatswirtschaftskarte würde eine größere sein, wenn sie grundsätzlich durch vereidete Feldmesser, staatliche und selbständige Behörden und Spezial-Institute ausgeführt würde, die zum Vermessen und Herstellen von Plänen (unter Kontrolle der Wojewodschaftsvermessungsabteilungen) berechtigt sind und wenn die Karte in den Archiven der Bezirksvermessungsämter geprüft und gesammelt würde.

Der Entwurf sieht die Vereinigung des zivil-staatlichen Meßwesens (Herstellen von Plänen) in einer einheitlichen Organisation, nämlich im Zentralvermessungsbüro M.K. und der ihm unterstehenden Meßabteilungen vor, während Vermessungen und Vervielfältigungen für militärische Zwecke (Herstellen von Karten) zur Zeit in militärischen geographischen Institute des Kriegsministeriums vereinigt und gesondert ausgeführt werden. Dieses Institut, welches den Forderungen der Verteidigung des Staates entsprechend ausgebaut und angepaßt ist, ist der Typ eines ausführenden Instituts bei der III. Instanz und ein spezielles und organisatorisch vollendetes Gebilde; ein evtl. Eingliedern des Militärgeographischen Instituts in den Kreis des Verwaltungs- und vermessenden Zivil-Meßwesens scheint weder bei der jetzigen Lage der Dinge, noch in Zukunft richtig zu sein.

Bei Organisationen der Vermessungstätigkeiten des Zivilmeßwesens müßten im Entwurf auch drei Hauptmomente Berücksichtigung finden, die einmal Ordnung und Harmonie in die ganzen Vermessungssachen des Staates hineinbringen, zum anderen volle Ausnutzung der ausgeführten Vermessungsarbeiten gewähren; es sind dies:

- a) gehöriges Anfassen der Inventarisierung und des Nachweises der ausgeführten Einzelvermessungen und leichteren Benutzung

dieses Materials durch sämtliche interessierten Behörden, Institute und Privat-Personen,

- b) Planmäßige Organisationen grundlegender Vermessungen und Möglichkeit leichterer Benutzung dieser grundlegenden geodätischen Daten für besondere Vermessungen, sowie
- c) Organisieren einer sachgemäßen Beaufsichtigung und fachmännischen Kontrolle der von eigenen Behörden, berechtigten Instituten und vereidigten Geometern ausgeführten Vermessungen nach einheitlichen Vermessungsvorschriften.

Der Grund für ein Vereinigen der gegenwärtig beim Verkehrs-, Innen- und Finanzministerium verbliebenen Vermessungsverzeichnisse ist vor allem die unbestritten anerkannte Notwendigkeit der Zentralisierung des Meßwesens im Staate, wenn auch nur in dem Umfange, der volle Berücksichtigung dieser drei Momente möglich macht.

Beim Verkehrs-, Innen- und Finanzministerium sind dies die Elemente, die zur Durchführung einer verständigen einheitlichen Organisation der Meßbehörden in I., II. und III. Instanz notwendigerweise eng verbunden und bei einer Verwaltung vereinigt werden müssen.

Aus diesem Grunde dränge ich auch nicht auf Verbindung der Vermessungen für Bodenreform und Beaufsichtigung derselben in einer Meßzentrale, denn ich behandle sie nur als Vermessungen für einen der vielen technischen Sonderzwecke, wobei indessen das Ministerium für Ackerbau und Bodenreform verpflichtet ist, einheitliche Vermessungsinstruktionen anzuwenden und die bei Umgestaltung des Landwirtschaftlichen Gefüges entstandenen Ergebnisse an die Bezirks- oder Wojewodschafts-Planarchive abzugeben.

Die Organisation der im Entwurfe vorgesehenen Archive der Distriktsvermessungsämter, die hauptsächlich die von Behörden, Instituten und vereideten Feldmessern hergestellten Pläne sammeln sollen, kann man sich ohne Einverleibung der Planarchive aus dem Katasterreferaten der Finanzämter in dieselben nicht vorstellen; analog stellt sich

die Sache mit der Organisation von Wojewodschafts-Planarchiven und der Vereinigung der zur Zeit vorhandenen Kartenarchive aus den Katasterabteilungen der Finanzkammern mit diesem.

Der Unterschied zwischen dem bisherigen Zustande und dem geplanten würde darin bestehen, daß die Kammern der Bezirksvermessungsämter und ihr Personal daneben allgemeinere von höheren Meßbehörden angeordnete Vermessungsaufgaben haben und im Bezirke das ausführende Organ dieser Behörden sein würden.

Gegen ein Vereinigen der Kataster=Vermessungstätigkeiten zu einer einheitlichen Meßorganisation spricht kein sachlicher Grund. Denn wenn auch Katasterangaben als Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer dienen, so hat der Kataster doch gleichzeitig auch noch andere Haupt= und nicht weniger wichtige Funktionen als Finanzaufgaben zu versehen, die mannigfaltigen technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecken dienen.

- a) Katasterpläne dienen als Unterlage für Umgestaltung des landwirtschaftlichen Organismus,
- b) Katasterpläne und die bei Katasterbearbeitungen (operatach) nachgewiesene Fläche sind die Stütze für planmäßige und vernünftige Land- und Forstwirtschaft und für Ausbeutung von Gelände für bergmännisches Gewerbe,
- c) Katasterpläne dienen als Unterlage für alle Projekte und Studien für den Bau und Umbau von Verkehrslinien sowie für Projekte zur Regulierung von Städten und Siedlungen,
- d) Katasterkarten bilden ein wertvolles Material für die Bearbeitung militärisch-Topographischer Karten und geben die andauernd vervollständigte Erdoberfläche wieder,
- e) auf Katasterkarten wird die Ausführung des Hypothekengesetzes gestützt,
- f) Katasterangaben dienen zum Erlangen langfristiger Darlehen auf die landwirtschaftliche Liegenschaft, und endlich

g) Katasterangaben dienen zu statistischen Zwecken, da sie Fläche, Art der Bestellung, und Höhe des Reineinkommens aus den Liegenschaften angeben, ferner zu einer Zusammenstellung der Gesamtkulturfläche, wie auch der Gesamtfläche von Landgütern, Gemeinden, Bezirken usw.,

Der Kataster erfüllt vorwiegend technische Aufgaben, da er Sondervermessungen ausführt und Pläne sammelt, er darf aus diesem Grunde nicht Finanzbehörden unterstehen, sondern technischen, und die Katasterkammern in den Bezirken sollen die Leitschnur (osnowa) für selbständige Vermessungsämter I. Instanz werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Bezirksvermessungsämter, die die Katastertätigkeit übernehmen, befriedigen die Bedürfnisse der Finanzämter betr. Angaben zur Bemessung der Grundsteuer vollständig.

Gewisse technische Schwierigkeiten, die bei Vereinigung der Tätigkeitszweige der Katastervermessungen zu einer einheitlichen Meßorganisation entstehen können und die sich, wie ich überzeugt bin, bei Beginn der Bodenklassifizierung durch das Finanzministerium vergeben werden, werden sich auf eine Art und Weise beseitigen lassen, die für die beiden heute eng miteinander verbundenen Institute für Kataster und Bodenklassifizierung keine ernsthafteren Folgen nach sich ziehen.

Für eine gehörige Organisation der Meßbehörden II. Instanz im Gebiete eines Wojewodschaftsamtes ist die Vereinigung folgender Angelegenheiten unter einer Leitung erforderlich:

1.) Vermessungen für Wege und Gewässer und Überwachung derselben, Vermessungen und Setzen von Grenzzeichen an den Staatsgrenzen - aus dem Verkehrsministerium,

2.) Überwachung der Vermessungen für Zwecke der Selbstverwaltung, Überwachung des vereideten Meßgewerbes und Unterhaltung der Grenzzeichen an den Staatsgrenzen - aus dem Finanzministerium,

3.) Kartenarchiv der Finanzkammern - aus dem Finanzministerium.

Das Häufen der gegenwärtig auf verschiedene Abteilungen verstreuten Angelegenheiten und Meßarbeiten bei den Wojewodschaftsämtern und die Einrichtung von Vermessungsabteilungen wird für die interessierten Ministerien nur von Nutzen sein. Denn es gestattet die Organisation eines gemeinschaftlichen Wojewodschafts-Planarchivs, das für Staatsämter durch kostenlose Benutzung des gemeinsamen Instrumentenvorrats und durch gemeinsame Vervielfältigungen Vorteile bietet. Dies würde große Kostenersparnis, erleichterte Benutzung von Vermessungsmaterial sowohl von besonderen (aus den Wojewodschafts- und Bezirksplanarchiven) wie auch von grundlegenden (aus dem Zentral-Vermessungsbüro), sowie einheitliche Behandlung der Unterhaltung der Staatsgrenzen mit sich bringen.

Hohes Verständnis für die Notwendigkeit des Vereinigens von Vermessungen im Bereiche eines Wojewodschaftsamts hat der schlesische Wojwode, Herr Dr. Grażyński bewiesen, der durch seine Verfügung vom 30.1. d.Js. der bisherigen Zersplitterung der Vermessung ein Ende bereitete, indem er beim schlesischen Wojewodschaftsamt eine Vermessungs-Katasterabteilung schuf mit den Rechten, soweit dies nicht bekannt ist, einer selbständigen Abteilung.

Die Vermessungs-Katasterabteilung beim schlesischen Wojewodschaftsamt wurde in Wirklichkeit bei der Finanzabteilung dieses Amtes eingerichtet, mit Rücksicht darauf, weil:

- 1.) Die Finanzverwaltung bei der schlesischen Wojewodschaft mit der Hauptverwaltung vereinigt ist,

- 2.) lediglich bei dieser Wojewodschaft Katasterämter erhalten blieben (im Jahre 1933 nicht an die Finanzämter angeschlossen, wie dies bei anderen Wojewodschaften das ehemals österreichischen und preußischen Landesteils geschah). Dies nötigte einerseits zur Organisation eines Vermessungsdienstes in diesem Amte bei der Finanzverwaltung und gestattete keine Vereinigung und Unterstellung dieser völlig technischer Angelegenheiten in der im Anschlußentwurf vorgesehenen Form.

Da im gesamten Staatsgebiete, außer im schlesischen Wojewodschaftsamt keine Finanzverwaltung mit der allgemeinen Verwaltung in den Wojewodschaftsämtern vereinigt ist, bei denen die Vermessungsangelegenheiten in II. Instanz konzentriert werden sollen, so ist eine ähnliche Organisation wie beim schlesischen Wojewodschaftsamt bei einem anderen Wojewodschaftsamt nicht möglich.

Ein Vereinigen der Vermessungszweige aus den weiter vor angeführten Ministerien in III. Instanz, oder vielmehr die Zuweisung der Aufsicht über Kataster, selbständige Vermessungen und das vereidigte Meßgewerbe an das Zentral-Vermessungsbüro des Verkehrsministeriums (d.h. in II. Instanz an zwei Referate mit 4 bis 6 Beamten) ist nur die einfache Folgeerscheinung der organisatorischen Einrichtung von Meßbehörden in I. und II. Instanz sowie der Konzentrierung der Aufsicht über das gesamte Vermessungswesen in einem Ressort, im Verkehrsministerium.

Das Vereinigen der Vermessungszweige im Verkehrsministerium und nicht in einem anderen Ressort hat folgenden Grund:

a) Das Verkehrsministerium hat als Erbe der Pflichten und technischen Berechtigungen des ehemaligen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten die Pflicht, die Meßangelegenheiten in Ordnung zu bringen, hinsichtlich welcher die gleichlautende Ansicht der interessierten Ministerien, wissenschaftlichen Kreise und beruflichen Verbände die Schädlichkeit der gegenwärtigen Zersplitterung der Meßzweige, des Fehlens einer richtigen Inventarisierung, der Vielwegigkeit, der Ausführung der Vermessung auf demselben Gebiete durch verschiedene Ämter, Institute und vereidigte Geometer, des Fehlens einheitlicher Vermessungsinstruktionen usw. anerkennt.

Die Berechtigung und gleichzeitig die Pflicht des Ordnen der Meßangelegenheiten in Polen durch das Verkehrsministerium sind vom Herrn Präsidenten des Ministerrats in seiner Verfügung vom

30.1.1936 über Schaffung eines Komitees für Meßangelegenheiten unzweideutig anerkannt worden.

- b) Das Verkehrsministerium vereinigt gegenwärtig in seinem Vermessungsbüro die Mehrzahl der von der Meßabteilung und dem Triangulationsbüro des ehemaligen Ministeriums für öffentliche Arbeiten übernommenen Angelegenheiten und Meßberechtigungen.

Ich bemerke, daß in der Rangordnung der Organisation der Meßkammern sämtlicher Ministerien das Vermessungsbüro des M.K. (Verkehrsministerium) gegenwärtig die höchstgestellte Vermessungseinheit ist.

- c) Das Verkehrsministerium ist das einzige rein technische Ministerium, das in seinem Tätigkeitsbereiche die meisten technischen Dinge vereinigt und als solches allein volles Verständnis und richtiges Eingehen auf Meßfragen haben kann als technischer Teil des Staatsdienstes par Excellence.

- d) Das Verbleiben des Vermessungsbüros als oberster Meßbehörde im Verkehrsamt hat neben den grundsätzlichen Motiven auch die gute Seite, daß es dem Büro gestattet ist, ohne irgendwelche Änderungen in der Organisation die Oberaufsicht und technische Kontrolle der Vermessungsarbeiten der Bezirksdirektionen der Staatseisenbahn sowie bei anderen, dem Verkehrsministerium unterstehenden Behörden auszuführen.

- e) Der Übergang der Vermessungstätigkeiten vom Min.d.Innen und vom Finanzministerium auf das bereits bestehende Vermessungsbüro des Verkehrsministeriums erfolgte nicht nur durch Überführung von Personal, technischem Gerät und Planaarchiven, sondern auch durch Zuteilung und entsprechender Kredite und Personal-Etats. Das Übergehen des Vermessungspersonals aus diesen Ressorts in das Verkehrsministerium hätte beinahe gänzlich in der I. und II. Instanz zu erfolgen und würde die etatsmäßige Kopfzahl in III. Instanz (4 bis 6 Personen) nur unbedeutend erhöhen.

f) D i e M e i n u n g w i s s e n s c h a f t l i c h e r
K r e i s e (Neujahrsartikel des Ingenieurs Warchalowski,
Professors am Warschauer Politechnikum und ehemaligen lang-
jährigen Dekans der geodätischen Abteilung, betitelt "Bieg
na mjejscu" (d.h. Rennen auf der Stelle), (Przeegl. Miernizcy
Nr. 150 v. Jan. 1937) s o w i e b e r u f l i c h e r
K r e i s e (Denkschrift des Ringes der Meßing. des Vereins
polnischer Techniker in Warschau vom 15. April 1936 an den
Herrn Verkehrsminister) bestätigen übereinstimmend, daß das
Verkehrsministerium das geeignetste und richtigste für Zen-
tralisierung der Vermessungs-Tätigkeitszweige bei sich und
den unterstehenden Ämtern ist. Gleichzeitig ist beiläufig zu
erwähnen, daß die Kosten für Bezirksvermessungsämter ver-
hältnismäßig nicht hoch sein würden und auf den Grundsatz des
Selbstgenügens (wystarczalności) gestützt werden könnten, da
die Gesamtsumme der grundsätzlich geringen Kosten für Liefe-
rung von Katasterplan-Abzeichnungen an Parteien, für Ab-
schriften von Vermessungsschriftstücken, die die Unbeweglich-
keit des Grundvermögens(?) betreffen, für geodätische sich auf
Vermessungszeichen beziehende Angaben an Selbstverwaltungen,
vereidete Geometer und Parteien voraussichtlich eine so hohe
ist, daß sie die persönlichen und sachlichen Ausgaben dieser
Organe völlig deckt. Ich bemerke, daß dies Projekt ein unter
dem Gesichtswinkel weit gehender Sparsamkeit bearbeitetes ist,
außerdem ein ausgleichendes Projekt, denn es sucht die Schwie-
rigkeiten zu vermeiden, über die die zur Zeit im Gange befind-
liche und sich glücklich entwickelnde Umwandlungsaktion des
staatlichen Meßwesens stolpern könnte.

Das Zustandebringen einer einheitlichen Organisation des Meß-
wesens ermöglicht:

- 1.) Ein Vereinfachen der Vermessungsinstruktionen,
- 2.) Das Gleichmachen von Vermessungszeichen,

- 3.) Das Inventarisieren der bisher von den verschiedenen Ressort ausgeführten Vermessungsarbeiten,
- 4.) deren sachgemäßen Nachweis,
- 5.) Bearbeitung eines Meßgesetzes unter Ausfüllung der gegenwärtig in der Meßgesetzgebung bestehenden Lücken.

Eine vernunftgemäße Organisation der Meßbehörden hat zur Folge:

- a) höheren technischen Wert der im Staate auszuführenden Vermessungsarbeiten,
- b) Verringerung der Kosten für ihre Ausführung,
- c) Beseitigung der Vielwegigkeit,
- d) sie ermöglicht auf vernünftige Weise eine Organisation zum Schutz des militärischen Geheimnisses betr. Vermessung und Vermessungsausarbeitung,
- e) sie macht allen interessierten Behörden und Instituten sowie Privatpersonen ein Benutzen der ausgeführten Arbeiten möglich
- f) sie trägt bei zu einer leistungsfähigen Verwaltung des Staates auf diesem Teilgebiet und außerdem
- g) liefert sie in kurzer Zeit ein umfangreiches einheitliches Material und macht die Verwirklichung der Staatswirtschaftskarte möglich.

Welches ist die Möglichkeit zur Verwirklichung dieses oder eines anderen angenäherten Planes für die Konsolidierung des staatlichen Meßwesens?

Meiner Ansicht nach ist sie eine ausnahmsweise große.

Es arbeitet in dieser Zeit die Kommission zur Organisierung des Komitees für Vermessungsangelegenheiten, an der die Vertreter von 6 im höchsten Grade interessierten Ministerien teilnehmen.

Der vom Vermessungsbüro des Verkehrsministeriums bearbeitete und von fast sämtlichen Mitgliedern dieser Kommission angenommene Plan für Organisation der Meßbehörden ist als gemeinsamer Plan den interessierten Ministerien vorgelegt mit der Bitte, Stellung dazu zu nehmen

und ihre Bemerkungen zum Plane zu machen.

122
rechts

Nach ausgiebiger Besprechung des Planes sowohl, wie der von den interessierten Ministerien eingesandten Gutachten auf der nächsten Plenarsitzung des Komitees, die Mitte Mai dieses Jahres stattfindet, wird der entsprechend durchgearbeitete Plan vermutlich dem Präsidenten des Ministerrats vorgelegt werden, mit dem Antrage, ihn auf den Weg der Gesetzgebung zu bringen.

Ob die Geschichte, die Wiederholungen liebt, sich auch diesmal in der Weise wiederholen wird, daß die sich im gegenwärtigen Augenblicke günstig entwickelnde Angelegenheit der Konsolidierung des Meßwesens abermals auf vielleicht lange Jahre zum Schaden für den Staat und das Gewerbe ad acta gelegt werden wird?

Man muß annehmen, daß dies nicht der Fall sein wird.

Die Reife der Angelegenheit der Konsolidierung des Meßwesens und die für Alle sichtbaren, durch Verstreuung der Meßtätigkeiten auf verschiedene Ressorts verursachten nachteiligen Folgen gestatten die Annahme, daß zu einer Zeit, wo andere die Wichtigkeit der Sache verstehende Staaten bei sich die Zentralisierung des Meßwesens in diesem oder jenem Ministerium in geringerem oder höherem Grade durchgeführt haben, unser Staatsverstand sprechen und bewirken wird, daß auch in diesem Abschnitte unserés Staatslebens ein Aufschwung Polens eintreten wird.

Der Gedanke der Konsolidierung des Meßwesens wird, ich glaube dies stark, schon in naher Zeit auch in Polen in dieser oder jener Form verwirklicht werden.

- - - - -

